

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203
Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131 - 46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 159

Dezember 2021

Inhalt dieser Ausgabe:

1. Informationsmappe des NBB für Seniorinnen und Senioren – 4. aktualisierte Auflage
 2. Barrierefreier Notruf durch Notruf-App
 3. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts
 4. Engagiert in Niedersachsen – der landesweite Kompetenznachweis für ehrenamtliche Tätigkeit
 5. Keine Lohnfortzahlung mehr für Ungeimpfte
 6. Ehrenamt und Steuererklärung
 7. Behindertentestament
 8. In eigener Sache: BLVN Landesseniorenvertretung
-

1. Informationsmappe des NBB für Seniorinnen und Senioren – 4. aktualisierte Auflage

Die Informationsmappe wurde durch die NBB Landesseniorenvertretung überarbeitet und steht allen Interessierten, angehenden oder schon Ruheständlern, auch Aktiven auf der Website des NBB unter <https://www.nbb.dbb.de/presse-publikationen/weitere-publikationen> zur Verfügung.

Hinweis: Aufgrund der Urheberrechte für die verwendeten Bilder wird darum gebeten die Infomappe nicht auf der Website von Organisationen einzustellen, sondern ggfs. einen entsprechenden Link zur Website des NBB einzurichten. Für evtl. Rückfragen steht der Vorsitzende der Landesseniorenvertretung, Herr Jürgen Hüper, gerne zur Verfügung. Kontaktdaten: siehe Informationsmappe oder NBB Website.

Quelle: NBB Landesseniorenvertretung

2. Barrierefreier Notruf durch Notruf-App

Der Notruf wird digital. Die Zeiten, in denen ein Notruf ausschließlich mit einem Anruf oder Fax an die 110 und 112 ausgelöst werden konnte, sind nun vorbei. Der Notruf wird durch die neue bundesweit einheitliche Notruf-App (nora-Notruf-App) ergänzt und vereinfacht nicht nur das Absetzen eines Notrufs, sondern schafft vor allem eine barrierefreie Alternative. Beim Absetzen eines Notrufes über die Notruf-App wird, wie bei einem Sprachnotruf, der Standort des Notrufenden automatisch ermittelt und mit den grundlegenden Informationen zum Vorfall an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übertragen. Die Kommunikation zwischen der Notrufleitstelle und dem Nutzenden erfolgt dann textbasiert, vergleichbar mit der Bedienung eines üblichen Messenger Systems. Die Notruf-App ist kostenlos und kann aus den jeweiligen App Stores heruntergeladen werden.

Die Förderung der Entwicklung eines Prototyps für eine solche bundesweit einheitlich einsetzbare App und deren anschließende Erprobung mit ausgewählten Leitstellen erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unter enger Beteiligung der übrigen betroffenen Ressorts, Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und anderen betroffenen Organisationen.

Quelle: BMWi

3. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts

In der aktuellen Information Nr. 152 Abs. 3 Mai 2021 war aus einer BGH-Pressmitteilung vom 31.03.2021 zu entnehmen, dass am 8. Juli 2021 hierüber entschieden werden soll.

Laut Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2021 ist eine Entscheidung gefallen.

Urteil

Bundesgerichtshof Urteil vom 20. Oktober 2021 – I ZR 96/20 – Kurventreppenlift

Bei einem altersgerechten Umbau kommt die Frage auf, ob die Treppe noch zu schaffen ist oder nicht. Für diese kostspielige Investition kommt der Anbieter ins Haus, weil der Lift nach den Gegebenheiten angepasst werden muss. Bei Verbraucherzentralen häufen sich Kundenbeschwerden über verschiedene Hersteller darüber, dass sie überrumpelt und über den Tisch gezogen wurden. Die Kosten für einen Lift belaufen sich zwischen 3.500 und 15.000 Euro.

Aus dem Urteil: Wer zuhause etwas kauft, hat grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht – genau wie bei Käufen online oder am Telefon. Anbieter berufen sich auf die Sonderanfertigung beim Kauf eines Treppenlifts, somit bestehe kein Widerrufsrecht.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zog vor den Bundesgerichtshof und dieser entschied, dass es sich bei Vertragsabschluss um einen Werkvertrag handle, für den das 14-tägige Widerrufsrecht gelte.

Das Urteil hat laut Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auch Konsequenzen für alle, die nicht hinreichend über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt wurden. Sollte das der Fall sein, verlängert sich das Widerrufsrecht um ein weiteres Jahr. Beratung und Musterschreiben bietet die Verbraucherzentrale an.

Quelle: Bundesgerichtshof – Presse, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

4. Engagiert in Niedersachsen – der landesweite Kompetenznachweis über ehrenamtliche Tätigkeit

Niedersachsen ist ein Land des freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements. Mehr als 3,24 Millionen Menschen engagieren sich bereits für das Allgemeinwohl unseres Landes. Sie machen dabei vielfältige persönliche Erfahrungen, eignen sich Kompetenzen an und gewinnen neue Erkenntnisse. Wichtige Qualifikationen, die Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte durch ihre Tätigkeit erworben haben, werden mit dem landesweiten Kompetenznachweis nachweisbar – sei es für das berufliche Fortkommen oder eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit.

Organisationen und Einrichtungen haben mit dem Kompetenznachweis die Möglichkeit, ihren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die von ihnen erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und Anerkennung auszudrücken. Die Nachweise werden in Blanko-Urkunden ausgedruckt, die das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kostenlos zur Verfügung stellt. Der Kompetenznachweis muss in jedem Fall von einer autorisierten Person der Organisation oder Einrichtung unterschrieben werden, bei der die ehrenamtlich oder freiwillig engagierte Person tätig war oder ist. Über den FreiwilligenServer haben Organisationen die Möglichkeit, über Eingabemasken einfach und komfortabel Kompetenznachweise auszufüllen und auszudrucken.

Quelle: FreiwilligenServer

5. Keine Lohnfortzahlung mehr für Ungeimpfte

Mitteilung WALHALLA-Verlag vom 23.09.2021 (verkürzt)

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben am 22. September 2021 beschlossen, dass ab November 2021 Ungeimpfte keinen Verdienstausschlag mehr erstattet bekommen und begründen dies damit, dass inzwischen jeder ein Impfangebot hätte wahrnehmen können. Wird von der Behörde eine Quarantäne angeordnet, haben Arbeitnehmende nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt nicht, wenn durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot hätte vermieden werden können (§ 56 Abs.1 Satz 4 IfSG). Damit erhalten Arbeitnehmer ab dem 1. November 2021 keine staatliche Unterstützung mehr, wenn sie wegen eines Coronaverdachts in Quarantäne müssen und nicht geimpft sind. Einige Bundesländer hatten ein derartiges Vorgehen bereits angekündigt oder schon umgesetzt. In Baden-Württemberg gilt dies bereits seit 15. September 2021 und Rheinland-Pfalz wollte seit 1. Oktober 2021 keinen Verdienstausschlag für Ungeimpfte mehr ersetzen. Strittig ist weiterhin, wie mit Staatsdienern mit Beamtenstatus umzugehen ist. Rein formaljuristisch handelt es sich bei der Besoldung von Beamten um eine sogenannte Alimentation, nicht um einen Verdienst. Da die Besoldungsgesetze der Länder die Grundlage für die Bezahlung der Beamten sind, bedarf es in jedem Bundesland einer Änderung des jeweiligen Besoldungsgesetzes, hier reicht keine allgemeine Regelung wie im Infektionsschutzgesetz. Da eine Neuregelung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten muss, reichen einfache Verordnungen, wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs, nicht aus. Man sei zuversichtlich passende Regelungen bis zum 1. November 2021 zu erarbeiten (so z.B. der Bayerische Beamtenbund).

Mehr dazu unter: <https://www.walhalla.de/news/keine-lohnfortzahlung-mehr-fuer-ungeimpfte>

Quelle: WALHALLA Öffentlicher Dienst & Verwaltung

6. Ehrenamt und Steuererklärung

Urteil

Bundesfinanzhof (BFH) Az. VIII R 17/16

Ehrenamtlich Tätige sollten sich auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. VIII R 17/16) bei der Erstellung der Steuererklärung beziehen.

Kurzfassung: Wer freiwillig irgendwo bis 2020 arbeitete und dafür eine Ehrenamtspauschale von 720 Euro erhielt, durfte diese steuerfrei annehmen. Ab 2021 hat sich die Pauschale auf 840 Euro erhöht. Sollte der zeitliche Aufwand ein Drittel der Zeit des Hauptberufs überschreiten, kann dies als nebenberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden. Das gilt auch für Hausfrauen und Studenten. Begünstigt sind Tätigkeiten im ideellen Bereich, etwa in einem Altenheim, nicht aber im wirtschaftlichen Geschäftsbereich. Anspruch auf den Ehrenamtsfreibetrag wird nur gewährt wer in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaft, die im mildtätigen, ideellen oder kirchlichen Bereich angesiedelt ist, tätig ist.

Hinweis: Die Ehrenamtspauschale kann im Rahmen einer Steuererklärung in Anspruch genommen werden. Falls keine anderweitige Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt wird, kann die Ehrenamtspauschale mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro kombiniert werden und so ab 2021 insgesamt bis zu 1.840 Euro steuerfrei eingenommen werden. Aufwendungen, die für die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Somit gilt für die Pauschalen bis

2020 720 € für Einnahmen und 2.400 € für Aufwendungen, ab

2021 840 € für Einnahmen und 3.000 € für Aufwendungen.

Inzwischen können Steuerzahler Ausgaben auch abrechnen, wenn sie unter den Freibeträgen liegen. Ergibt sich aus der Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ein Verlust, sinkt insgesamt die Steuerlast. Es muss nachgewiesen werden, dass mit der Tätigkeit Gewinne erzielt werden sollen. Bei einem Verzicht auf die Vergütung kann der Gegenwert als sogenannte Aufwandspende als Sonderausgabe steuermindert wirken. Bestimmte Voraussetzungen sind hierfür aber nötig.

Quelle: Finanztip, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stiftung Warentest

7. Behindertentestament

Urteil

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24 Juli 2019 (Az: XII ZB 560/18)

Ein Behindertentestament schreiben meistens Eltern, die ihrem Kind mit Behinderung etwas vererben möchten. Das Testament bedeutet für das Kind oder einen Angehörigen mit Behinderung einen Vorteil beim Erbe. Denn ohne Behindertentestament kann es sein, dass das Erbe für Sozialleistungen oder Eingliederungshilfe eingesetzt werden muss. Menschen mit Behinderung bekommen Leistungen der Eingliederungshilfe oder Sozialleistungen (Grundsicherung) und sind in der Regel einkommens- und vermögensabhängig. Das bedeutet, dass der Sozial- bzw. Eingliederungshilfeträger keine Leistungen gewährt, sofern der Leistungsempfänger über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt. Wenn Menschen mit Behinderung erben, erhalten sie in der Regel Vermögen. Daher müssen sie die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Sozialleistungen zunächst aus dem Erbe bezahlen, es kommt also diesen Institutionen zugute. Durch das besondere Behindertentestament können Angehörige mit Behinderung nach dem Ableben ihrer Eltern über dem Sozialhilfeniveau versorgt werden.

Wenn Sie sich Sorgen um die Versorgung Ihres behinderten Kindes oder Angehörigen nach Ihrem Tod machen, setzen Sie es als Vorerben ein und ordnen Sie eine lebenslange Testamentsvollstreckung an. Suchen Sie in jedem Fall einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar auf.

Keine Lösung ist es, Ihr Kind zu enterben, damit es weiterhin Sozialhilfe beziehen kann. Dann steht Ihrem Kind nämlich immer noch der Pflichtteil zu, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausmacht. Auch auf den Pflichtteil kann der Sozialhilfeträger zugreifen.

Quellen und mehr unter: www.bvkm.de/ratgeber/vererben-zugunsten-behinderter-menschen, www.lebenshilfe.de, www.familienratgeber.de

8. In eigener Sache: BLVN Landeseniorenvertretung

Nach meinem Ausscheiden aus der BLVN Landessenorenvertretung haben Frau Maria Gödiker und Herr Günter Bruns die Leitung der seniorenpolitischen Arbeit übernommen. Beiden wünsche ich viel Erfolg bei der Durchsetzung seniorenpolitischer Belange. Die Kontaktdaten beider entnehmen Sie bitte der BLVN Homepage.

In Absprache mit dem BLVN Landesvorstand werde ich die aktuellen Informationen weiterhin verfassen.

pb

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**



**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

